

Abwasserreglement

vom 26. April 2005¹

sRS 543.1

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 14 Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt a) den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen; b) das Verfahren betreffend die Kanalisationsanschlusspflicht; c) die Finanzierung der Abwasserentsorgung.
Geltungsbereich	Art. 2 Der Geltungsbereich dieses Reglements erstreckt sich auf Abwasser, das auf städtischem Gebiet anfällt, sowie auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
Übernommenes Abwasser	Art. 3 Wird Abwasser von ausserhalb des Gemeindegebietes übernommen, so werden die Konditionen durch Vertrag geregelt.

II. Öffentliche Abwasseranlagen

Grundsatz	Art. 4 Die Stadt baut und betreibt öffentliche Abwasseranlagen auf der Grundlage des generellen Entwässerungsplans.
Öffentliche Kanäle	Art. 5 ¹ Öffentliche Kanäle werden soweit möglich in den öffentlichen Verkehrsflächen erstellt. Der Anschluss der privaten Anschlusskanäle muss mit zumutbarem Aufwand möglich sein. ² In der Bauzone werden neue öffentliche Kanäle in der Regel so errichtet, dass nicht verschmutztes Abwasser, für das keine Versickerungsmöglichkeit besteht, von verschmutztem Abwasser getrennt abgeleitet wird (Trennsystem). ³ Ausserhalb der Bauzone werden öffentliche Kanäle in der Regel nur für die Ableitung von verschmutztem Abwasser errichtet.
Rückstau	Art. 6 Rückstau führt nur dann zu einer Schadenersatzpflicht der Stadt, wenn er wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die Dimensionierung der Abwasseranlagen gemäss der vorgegebenen und fachmännisch vertretbaren Kapazität ist kein Mangel.

¹ cRS 2006, 37

² sGS 752.2

sRS 543.1

Einleitung	<p>Art. 7 Die Einleitung privaten Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch private Anschlusskanäle. In begründeten Einzelfällen können Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen bewilligt werden, die nicht durch ordentliche private Abwasseranlagen erfolgen (z.B. direktes Ableeren von Abwasser in Schächte).</p>
	<p>III. Private Abwasseranlagen</p>
Anschlusskanäle	<p>Art. 8 ¹ Die privaten Anschlusskanäle werden von der Grundeigentümerschaft entsprechend den geltenden Vorschriften und den anerkannten technischen Richtlinien gebaut, an einen öffentlichen Kanal angeschlossen und unterhalten. ² Ausserhalb der Bauzone kann die Stadt mit Einverständnis der Grundeigentümerschaft gegen eine pauschale Gebühr die privaten Anschlusskanäle bis zur Hauskanalisation bauen. ³ Bei Änderungen oder Sanierungen der öffentlichen Kanäle passt die Stadt die Anschlusskanäle den neuen Verhältnissen an. Sie erhebt dafür eine Gebühr. ⁴ Behördliche Bewilligungen und Kontrollen entbinden die Grundeigentümerschaft nicht von der Haftung für Schäden, welche durch Anschlusskanäle verursacht werden.</p>
Mehrere beteiligte Grundstücke	<p>Art. 9 Werden mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Abwasseranlage entwässert oder wird eine private Abwasseranlage durch fremden privaten Grund geführt, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Der zuständigen Dienststelle ist ein Auszug aus dem Grundbuch einzureichen.</p>
Technische Massnahmen	<p>Art. 10 Die Grundeigentümerschaft kann zur Ergreifung von geeigneten technischen Massnahmen verpflichtet werden, welche die Reduktion des Spitzenabflusses bei Regenfällen, die dosierte Ableitung besonderen Abwassers, die Vorbehandlung stark verschmutzten Abwassers oder die Vermeidung von Schaden an öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zum Ziel haben.</p>

Instandstellung privater Kanäle	<p>Art. 11 Bei Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsanlagen lässt die zuständige Dienststelle den Zustand der privaten Kanäle und Anschlusskanäle, welche sich darin befinden, überprüfen. Erfordert deren Zustand eine Instandstellung, so veranlasst sie diese und auferlegt der Grundeigentümerschaft eine Gebühr für die Prüfung und die Instandstellung. Ist keine Instandstellung erforderlich, so trägt die Stadt die Kosten der Prüfung. Die Grundeigentümerschaft wird vor der Veranlassung einer Instandstellung informiert.</p>
Übernahme durch die Stadt	<p>Art. 12 Die Stadt kann funktionsfähige private Kanäle zu Eigentum übernehmen. Verlangt die private Eigentümerschaft die Übernahme, so wird keine Entschädigung geleistet, verlangt die Stadt die Übernahme, so wird der Marktwert entschädigt. Falls über die Bedingungen keine Einigung erzielt werden kann, wird das Enteignungsverfahren angewendet.</p>
Kanalisationsanschlusspflicht	<p>Art. 13 Alle Liegenschaften, in welchen verschmutztes Abwasser an fällt, sind an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen. Die zuständige Dienststelle kann hiervon auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p>

IV. Finanzierung

Spezialfinanzierung	<p>Art. 14 ¹ Für die Abwasserentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt. ² Der Ausbau von offenen Gewässern sowie der Bau, die Ergänzung und der Ersatz von Bacheindolungen werden nur soweit der Spezialfinanzierung belastet, als die baulichen Massnahmen unmittelbar mit der Ableitung von Regenwasser oder Überlaufwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen zusammenhängen.</p>
Anschlussbeitrag a) Grundsatz	<p>Art. 15 ¹ Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen wird ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben, der sich aus einem Flächenbeitrag und einem Gebäudebeitrag zusammensetzt. Zahlungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümerschaft eingetragen ist. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie solidarisch.¹ ² Der Flächenbeitrag beträgt Fr. 5.55 pro Quadratmeter des im Einzugsgebiet gelegenen Bodens. Er wird ausserhalb der Bauzo-</p>

¹ geändert durch Nachtrag II vom 15. März 2011, cRS 2011, 23

sRS 543.1

ne nur erhoben, wenn die öffentlichen Kanäle auch der Ableitung des Regenwassers dienen.

³ Der Gebäudebeitrag beträgt 10 % des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) der angeschlossenen Bauten und Anlagen.¹

⁴ Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen des Anschlussbeitrags nicht inbegriffen.

b) veränderte
Verhältnisse

Art. 16

¹ Erfährt ein Gebäude, für das bereits ein Gebäudebeitrag bezahlt wurde, eine wesentliche Wertvermehrung infolge einer baulichen Änderung, so wird ein zusätzlicher Gebäudebeitrag erhoben. Dieser bemisst sich nach der Differenz des neuen zum vorherigen Wert des Gebäudes, abzüglich allfälliger Beiträge der Denkmalpflege.

² Wird ein weiteres Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird dafür der ordentliche Gebäudebeitrag erhoben.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird ein bereits bezahlter Gebäudebeitrag angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

c) Handänderung

Art. 17

Bei einer Handänderung haftet die neue Eigentümerschaft solidarisch für noch nicht bezahlte Anschlussbeiträge.

d) Besondere
Verhältnisse

Art. 17a²

¹ Die zuständige Dienststelle kann den Anschlussbeitrag in Ausnahmefällen besonderen Verhältnissen anpassen. Sie berücksichtigt auch in diesen Fällen die Vorteile und Aufwendungen für die Anlagen, welche der Eigentümerschaft durch die Abwasseranlagen entstehen.

² Besondere Verhältnisse sind namentlich

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Schmutzwasser-
gebühren
a) Allgemeines

Art. 18

¹ Wer Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, bezahlt eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr, die sich nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemisst. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn Wasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird.

² Bei Abwassereinleitungen, die nicht durch private Abwasseranlagen erfolgen, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der

¹ geändert durch Nachtrag I vom 25. August 2009, cRS 2010, 5

² eingefügt durch Nachtrag II vom 15. März 2011, cRS 2011, 23

abgeführten Abwassermenge.

³ In den Fällen, in welchen sich die Gebühr nicht nach dem von den Stadtwerken bezogenen Wasser bemisst, wird der Verbrauch bzw. die abgeführte Menge auf Kosten der Gebührenpflichtigen gemessen oder von der zuständigen Dienststelle auf grund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 19

¹ Bei Grosseinleitern sowie bei besonders stark verschmutztem Abwasser bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge.

² Die Betriebe können verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

c) Herabsetzung

Art. 20

¹ Die nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessene Schmutzwassergebühr wird auf begründetes Gesuch hin entsprechend herabgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) erhebliche Mengen von Frischwasser werden nach Gebrauch einem Meteorwasserkanal zugeführt oder nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet,
- b) das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Schmutzwasser ist nicht stärker verschmutzt als häusliches Abwasser.

² Sind Messungen erforderlich, so tragen die Gebührenpflichtigen die Kosten dafür.

Entwässerungsgebühren

a) Allgemeines

Art. 21

¹ Wer zu Beginn eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümerschaft eines Grundstücks eingetragen ist, von dem nicht verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, bezahlt eine wiederkehrende Entwässerungsgebühr, die sich nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks (zonenspezifischer Gewichtungsfaktor) bemisst.

² Ausserhalb der Bauzone wird die Gebühr nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

³ Wird ein erheblicher Teil des nicht verschmutzten Abwassers nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder wird der Spitzenabfluss durch Retentionsmassnahmen wesentlich reduziert, so wird die Entwässerungsgebühr auf begründetes Gesuch hin entsprechend herabgesetzt.

sRS 543.1

b) Gewichtungsfaktoren	<p>Art. 22 Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Zonen betragen:</p> <table><tr><td>a) Wohnzone Bauklasse 2 (W2/W2a)</td><td>0,40</td></tr><tr><td>b) Wohnzone Bauklasse 3 (W3/W3a)</td><td>0,45</td></tr><tr><td>c) Wohnzone Bauklasse 4(W4/W4a)</td><td>0,50</td></tr><tr><td>d) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 3 (WG3/WG3a)</td><td>0,75</td></tr><tr><td>e) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 4 (WG4/WG4a)</td><td>0,75</td></tr><tr><td>f) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 5 (WG5/WG5a)</td><td>0,80</td></tr><tr><td>g) Kernzone Bauklasse 3 (K3)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>h) Kernzone Bauklasse 4 (K4)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>i) Kernzone Bauklasse 5 (K5)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>j) Kernzone Bauklasse Altstadt (KA)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>k) Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H14 (G114)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>l) Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H18 (G118)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>m) Industriezone Bauklasse H18 (I18)</td><td>1,00</td></tr><tr><td>n) Industriezone Bauklasse H22 (I22)</td><td>1,00</td></tr><tr><td>o) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZOEBA)</td><td>0,90</td></tr><tr><td>p) Verkehrsflächen, Strassen (VS)</td><td>1,00</td></tr><tr><td>q) Grünzone und Grünzone S (GZ, GZS)</td><td>0,15</td></tr></table>	a) Wohnzone Bauklasse 2 (W2/W2a)	0,40	b) Wohnzone Bauklasse 3 (W3/W3a)	0,45	c) Wohnzone Bauklasse 4(W4/W4a)	0,50	d) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 3 (WG3/WG3a)	0,75	e) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 4 (WG4/WG4a)	0,75	f) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 5 (WG5/WG5a)	0,80	g) Kernzone Bauklasse 3 (K3)	0,90	h) Kernzone Bauklasse 4 (K4)	0,90	i) Kernzone Bauklasse 5 (K5)	0,90	j) Kernzone Bauklasse Altstadt (KA)	0,90	k) Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H14 (G114)	0,90	l) Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H18 (G118)	0,90	m) Industriezone Bauklasse H18 (I18)	1,00	n) Industriezone Bauklasse H22 (I22)	1,00	o) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZOEBA)	0,90	p) Verkehrsflächen, Strassen (VS)	1,00	q) Grünzone und Grünzone S (GZ, GZS)	0,15
a) Wohnzone Bauklasse 2 (W2/W2a)	0,40																																		
b) Wohnzone Bauklasse 3 (W3/W3a)	0,45																																		
c) Wohnzone Bauklasse 4(W4/W4a)	0,50																																		
d) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 3 (WG3/WG3a)	0,75																																		
e) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 4 (WG4/WG4a)	0,75																																		
f) Wohn-Gewerbezone Bauklasse 5 (WG5/WG5a)	0,80																																		
g) Kernzone Bauklasse 3 (K3)	0,90																																		
h) Kernzone Bauklasse 4 (K4)	0,90																																		
i) Kernzone Bauklasse 5 (K5)	0,90																																		
j) Kernzone Bauklasse Altstadt (KA)	0,90																																		
k) Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H14 (G114)	0,90																																		
l) Gewerbe-Industrie-Zone Bauklasse H18 (G118)	0,90																																		
m) Industriezone Bauklasse H18 (I18)	1,00																																		
n) Industriezone Bauklasse H22 (I22)	1,00																																		
o) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZOEBA)	0,90																																		
p) Verkehrsflächen, Strassen (VS)	1,00																																		
q) Grünzone und Grünzone S (GZ, GZS)	0,15																																		
Bemessungsgrundsätze	<p>Art. 23 Die städtischen Aufwendungen für die Abwasserentsorgung sollen mittelfristig wie folgt finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erschliessungsinvestitionen: durch den Anschlussbeitrag gemäss Art. 15 und Art. 16 Abs. 2;b) die Hälfte der Aufwendungen für die öffentliche Kanalisation (einschliesslich Bauwerke und Verwaltungskosten): durch die Entwässerungsgebühr;c) die andere Hälfte der Aufwendungen für die öffentliche Kanalisation sowie die Aufwendungen für die Abwasserreinigungsanlagen: durch die Schmutzwassergebühr und den bei Wertvermehrung zu leistenden Gebäudebeitrag gemäss Art. 16 Abs. 1;d) die Aufwendungen für die Abwasserentsorgung ausserhalb der Bauzone: durch die zurechenbaren Anschlussbeiträge, die Gebühren für den Bau privater Anschlusskanäle sowie den allgemeinen Haushalt.																																		
Säumnis	<p>Art. 24 Werden Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungspflicht nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.</p>																																		
Ausschluss der Verrechnung	<p>Art. 25 Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.</p>																																		

Verjährung Art. 26
Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.

V. Verschiedene Bestimmungen

Bewilligungspflicht Art. 27
Arbeiten an privaten Sanitär- und Abwasseranlagen sowie Anschlüsse von privaten an öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Stadt verfügen.

Härtefälle Art. 28
In Härtefällen kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern der Schutz der Gewässer und die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ferner kann er Abgaben stunden oder sie ganz oder teilweise erlassen.

Strafbestimmung Art. 29
Wer Vorschriften dieses Reglements oder der darauf gestützten Vollzugsbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, wird mit Busse bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzugsbestimmungen Art. 30
Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif sowie Ausführungsbestimmungen. Er kann die zuständige Dienststelle zum Erlass von technischen Richtlinien über Bau, Betrieb, Unterhalt und Anschluss privater Abwasseranlagen ermächtigen.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 31
Das Reglement über die Abwasserbeseitigung und deren Finanzierung (Gewässerschutzreglement) vom 28. Oktober 1986¹ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung Art. 32
¹ Gebäude- und Flächenbeiträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig festgelegt sind, richten sich nach neuem Recht, sofern diese Regelung für die Beitragspflichtigen nicht nachteilig ist.
² Bei veränderten Verhältnissen gemäss Art. 16 dieses Reglements werden nach altem Recht bezahlte Gebäude- und Flächenbeiträge auf die gleiche Weise angerechnet wie die in diesem

¹ sRS VOS 11, 411

sRS 543.1

Reglement vorgesehenen Anschlussbeiträge.

³ Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags II zum Abwasserreglement eine Baubewilligung, welche gemäss Art. 15 Abs. 1 die Zahlungspflicht für den Anschlussbeitrag begründen würde, bereits erteilt, so ist für den Anschlussbeitrag zahlungspflichtig, wer zum Zeitpunkt des Anschlusses im Grundbuch als Eigentümerschaft eingetragen ist.¹

Referendum und
Genehmigung

Art. 33

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²

Inkrafttreten

Art. 34

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, den 26. April 2005

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Josef Ebnetter

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ eingefügt durch Nachtrag II vom 15. März 2011, cRS 2011, 23

² vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 16. November 2005

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2006